

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Schafmatt», Oltingen

Vom 19. September 2017 (Stand 28. September 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Naturschutzgebiet «Schafmatt», Gemeinde Oltingen, durch Regierungsratsbeschluss als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen, besteht aus den Parzellen Nr. 1489, 1524 und 1537 des Grundbuchs Oltingen.

² Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist in einem Plan eingetragen, welcher integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet und auf dem Geoportal des Kantons Basel-Landschaft eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 8,08 ha.

§ 2 Schutzziele

¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung des Lebensraummosaiks mit der vielfältigen Verzahnung von Gehölzen und Offenland;
- b. Erhaltung und Förderung der Magerwiesen und -weiden sowie der Feuchtwiesen mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- c. Erhaltung und Förderung der Feld- und Ufergehölze sowie der Kleinstrukturen wie Gebüsche, Ast- und Steinhaufen;
- d. Erhaltung und Förderung der Fliessgewässer und der Weiher in naturnahem Zustand;
- e. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Arten der Mager- und Feuchtwiesen und der Gewässer.

1) [SGS 790](#)

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche die Schutzziele gefährden, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen sowie Einrichtungen jeglicher Art;
- b. Boden- und Terrainveränderungen, sofern sie nicht den Schutzzielen entsprechen;
- c. Freizeitaktivitäten, welche die gebietsspezifischen Naturwerte gefährden, oder solche mit übermässig starken Immissionen auf das Naturschutzgebiet wie Lärm, grossflächigen Störungen oder Schädigungen von Standorten seltener oder geschützter Arten;
- d. Verlassen der Wege;
- e. Durchführen von Veranstaltungen jeglicher Art;
- f. Campieren sowie unbewilligtes Entfachen von Feuer;
- g. Laufenlassen von Hunden (ganzjährige Hundeleinenpflicht);
- h. * Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen;
- i. Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- j. Befahren mit Motorfahrzeugen ohne Berechtigung;
- k. Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln jeder Art sowie Ausbringen von Düngemitteln;
- l. Pflücken, Ausgraben oder unbewilligtes Ansiedeln von Pflanzen sowie Stören und unbewilligtes Sammeln, Fangen oder Aussetzen von Tieren.

³ Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen zur Pflege und Aufwertung des Naturschutzgebiets gemäss den Schutzzielen, zur Besucherinformation und -lenkung, zur Gewährleistung der Sicherheit sowie zur Bekämpfung von gebietsfremden und weiteren Problemarten.

⁴ Der Unterhalt und weitere erforderliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Gasleitung bleiben unter Beachtung der Schutzziele gewährleistet.

⁵ Die Rechte der privaten Grundeigentümer bezüglich Eigengebrauch sowie Bodeneingriffe und Begehungen zur Dokumentation archäologischer Befunde bleiben in Absprache mit der kantonalen Naturschutzfachstelle gewährleistet.

^{5bis} Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 2 Bst. h bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen. *

⁶ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle vorgenommen werden.

⁷ Die kantonale Naturschutzfachstelle kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

§ 4 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Oltingen, der Grundeigentümerschaft und den Bewirtschaftern für die Betreuung und Pflege des Naturschutzgebiets gemäss §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991²⁾. Die verantwortlichen Stellen können je in ihrem Zuständigkeitsbereich diese Aufgaben oder Teile davon Dritten übertragen. Der Kanton behält dabei die Oberaufsicht.

² Die den Schutzziele entsprechenden Pflege der Offenlandbereiche wird mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen sichergestellt.

³ Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

§ 5 Haftung

¹ Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

² Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

§ 6 Jagd

¹ Die Jagd bleibt im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Der Einsatz von Jagdhunden zu Jagdzwecken ist weiterhin erlaubt.

§ 7 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft.

2) [SGS 790](#)

² Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustands innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

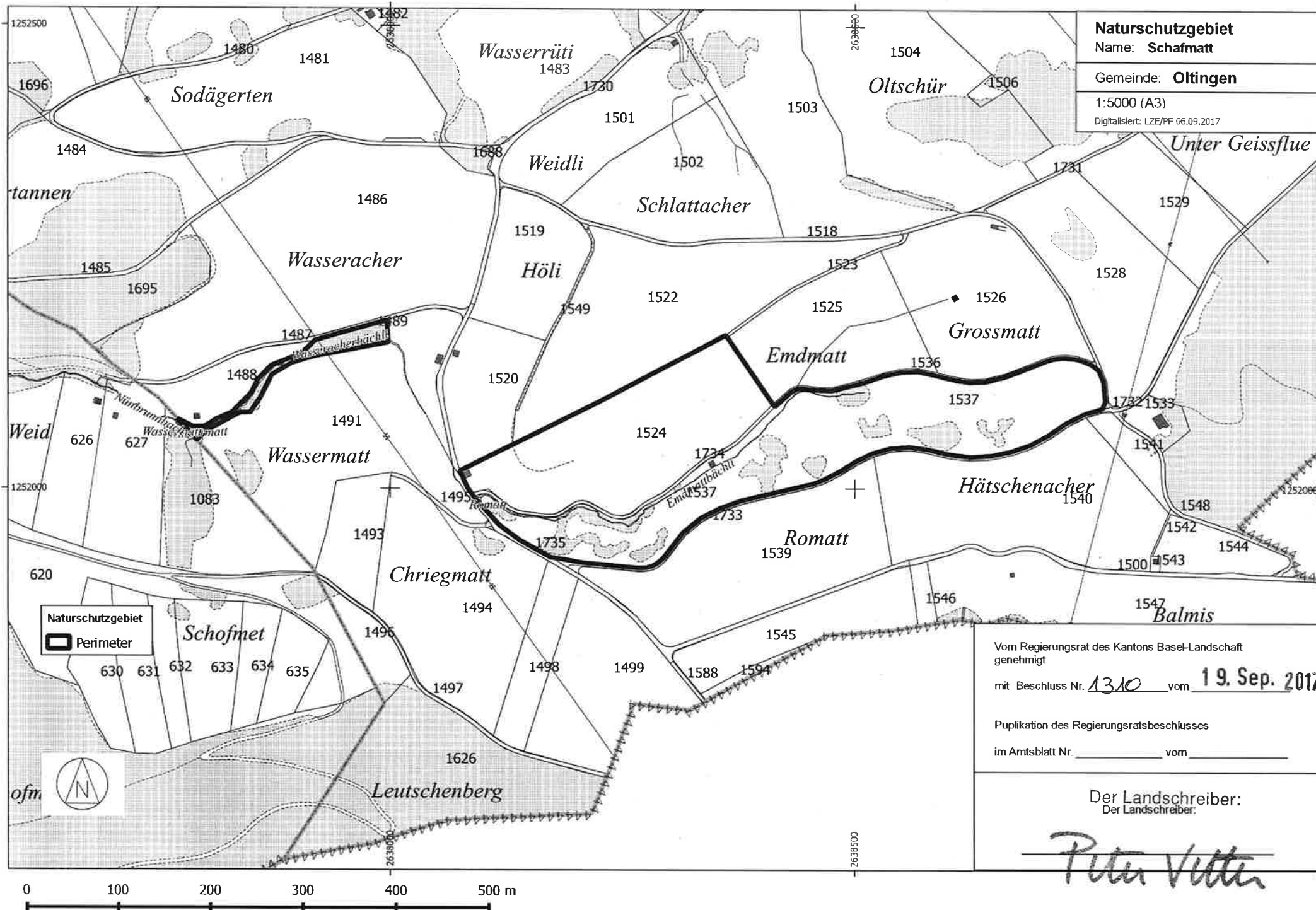
Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
19.09.2017	01.10.2017	Erlass	Erstfassung	GS 2017.050
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 2, Bst. h.	geändert	GS 2024.057
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 5 ^{bis}	eingefügt	GS 2024.057

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	19.09.2017	01.10.2017	Erstfassung	GS 2017.050
§ 3 Abs. 2, Bst. h.	27.08.2024	28.09.2024	geändert	GS 2024.057
§ 3 Abs. 5 ^{bis}	27.08.2024	28.09.2024	eingefügt	GS 2024.057

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses



Naturschutzgebiet

Name: **Schafmatt**

Gemeinde: **Oltingen**

1:5000 (A3)

Digitalisiert: LZE/PF 06.09.2017

Unter Geissflue

Grossmatt

Hätschenacher

Balmis

Naturschutzgebiet

Perimeter

Schofmet

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt

mit Beschluss Nr. 1310 vom 19. Sep. 2017

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. _____ vom _____

Der Landschreiber:
Der Landschreiber:

Peter Vetter